



## Die Testamentsvollstreckung

(Quelle: C.H.Beck, „Erbfall – was tun“?)

Mit einer Testamentsvollstreckung kann der Erblasser die Durchsetzung seines letzten Willens sicherstellen. Der Testamentsvollstrecker ist der „erhobene Zeigefinger des Erblassers“ und in erster Linie dafür verantwortlich, dass die Vorstellungen des Erblassers bezüglich seines Nachlasses erfüllt werden.

Der Erblasser muss den Testamentsvollstrecker in seinem Testament ernennen. Der Testamentsvollstrecker hat dann die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den Nachlass. Der Erbe kann nicht mehr selbst auf den Nachlass zugreifen. Allerdings kann auch ein Erbe zum Testamentsvollstrecker ernannt werden.

Welche Arten der Testamentsvollstreckung gibt es?

Es gibt verschiedene Arten der Testamentsvollstreckung:

- Der Regelfall ist die Abwicklungsvollstreckung. Hier wickelt der Testamentsvollstrecker den Nachlass ab, erfüllt die Anordnungen in der letztwilligen Verfügung und führt die Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Erben durch.
- Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch allein zur Verwaltung des Nachlasses einsetzen. Dann spricht man von einer Verwaltungsvollstreckung, einer Art Vermögensverwaltung. Diese hat den Zweck, den Erben vom Nachlass fernzuhalten. Dies kann zum Beispiel bei minderjährigen Erben sinnvoll sein.
- Es gibt auch die Vermächtnisvollstreckung: Hier hat der Testamentsvollstrecker allein die Aufgabe, das Vermächtnis zu erfüllen.
- Unter einer Nacherbenvollstreckung versteht man eine Testamentsvollstreckung im Zusammenhang mit einer Vor- und Nacherbschaft. Der Nacherbenvollstrecker übernimmt die Rechte und Pflichten des Nacherben gegenüber dem Vorerben bis zum Eintritt des Nacherbfalls.

Möchte ein Vermögensträger dafür Sorge tragen, dass im Falle seines Ablebens keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden können, so kann er dies zu Lebzeiten regeln, indem er von seinen pflichtteilsberechtigten Erben einen Pflichtteilsverzicht unterschreiben lässt.

In diesem Falle ist der Vermögensträger vollumfänglich frei in seiner testamentarischen Verfügung.

Versicherungsverträge laufen außerhalb der gesetzlichen Erbfolge (durch die direkte Benennung eines Bezugsberechtigten). Daher ergeben sich auch hier Lösungsansätze, um Vermögensträger eine zielgerichtete und auch steueroptimierte Nachlassplanung im Rahmen der Versicherungslösung anzubieten.

### **Unser Lösungsansatz für Ihre Kunden: Der ERGO Werte-Plan.**

Gemeinsam Zukunft gestalten - Vermögensübertragung in Perfektion:

Mit dem **ERGO Werte-Plan** bieten Sie Ihren Kunden eine flexible, steueroptimierte Vorsorgelösung – und profitieren dabei von den Chancen eines echten Wachstumsmarktes.

### **Interesse geweckt?**

Für Fragen rund um das Thema, steht Ihnen Ihre Maklerbetreuerin/Ihr Maklerbetreuer gerne zur Seite und freut sich über Ihren Anruf.

Ihre  
ERGO

### **Rechtlicher Hinweis:**

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer Information und zum Zwecke der Veranschaulichung. Sie stellen keinerlei Beratung oder Verkaufsangebot oder Aufforderung zu einem Kauf dar.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar. Sie ersetzen weder eine Anlageberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zur Zeitpunkt der Erstellung, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Versands geltende Rechts- und Steuerlage. Diese kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Weitere Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt hergestellt, dennoch übernimmt die ERGO Vorsorge Lebensversicherung keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Quellen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 06/2024, soweit nicht anders angegeben.